

Arbeitgeber-Seminar Alles Wichtige für das Jahr 2024

Celina Leppin - BKK VBU - Fachberaterin Firmenkunden

Karolina Januszke • BKK VBU • Account Managerin

Jekaterina Isakow • BKK VBU • Account Managerin

Wir sind lock meine krankenkasse



Agenda

Sozialversicherung

- Mindestlohn, Minijobs und Midijobs
- Beitragsabschlag in der Pflegeversicherung
- Elektronischer Datenaustausch

- Inflationsausgleichsgesetz
- Prämie als Inflationsausgleich
- Wachstumschancengesetz
- Zukunftsfinanzierungsgesetz
- Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

Arbeit/Soziales

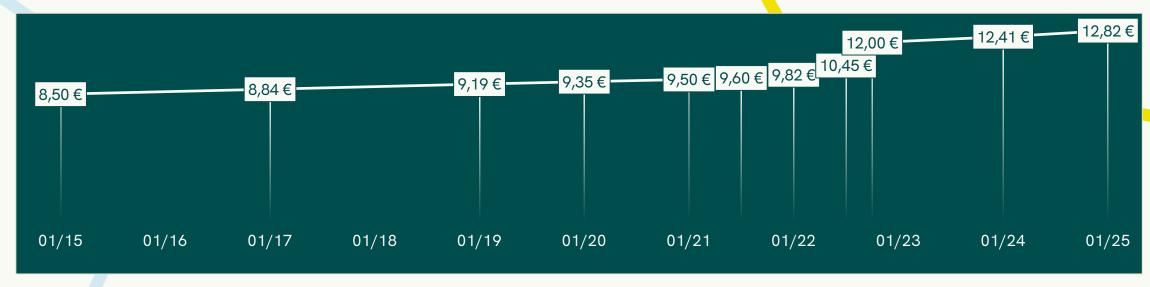
- Familienstart-Gesetz
- Änderung des Arbeitszeitgesetzes
- Stärkung Aus- und Weiterbildungsförderung
- Rechengrößen, Grenzwerte, Fälligkeit 2024



Sozialversicherung



SOZIALVERSICHERUNG Mindestlohn



- Kommission (www.mindestlohn-kommission.de) beschließt alle zwei Jahre über Mindestlohnanpassung
- Beschlüsse können **per Rechtsverordnung** ohne Zustimmung vom Bundesrat verbindlich gemacht werden oder nicht (Abweichung auf dem Verordnungswege der Höhe nach nicht zulässig!)
- Bundesregierung ist Kommissionsvorschlag gefolgt, Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV4) wurde am
 29. November 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht



Auswirkungen Minijobs

- **Dynamische Geringfügigkeitsgrenze** entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen (aufgerundet auf volle Euro):
- 538 EUR/Monat dürfen also im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung im Jahr 2024 nicht überschritten werden (6.456 EUR/Jahr bei durchgehender Beschäftigung ≥ 12 Monate)



WICHTIG: Wöchentliche Arbeitszeit ist aber nach wie vor kein Beurteilungskriterium!



Auswirkungen Midijobs

• Regelmäßiges Arbeitsentgelt (Ermittlung analog Geringfügigkeit) liegt im Jahr 2024 aufgrund der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns im Übergangsbereich:



HINWEIS: Obere Entgeltgrenze seit 1. Januar 2023 dauerhaft 2.000 EUR (statt 1.600 EUR)



Übergangsregelungen laufen am 31. Dezember 2023 aus

- Versicherungspflicht KV/PV und ALV blieb erhalten, sofern am 30. September 2022 regelmäßiges Arbeitsentgelt von 450,01 bis 520 EUR
- Aber: vorzeitige Beendigung bei Entgelt ≤ 450 EUR bzw. > 520 EUR <u>oder</u> Befreiung erklärt
- KV/PV: Familienversicherung vorrangig (Gesamteinkommensgrenze = Geringfügigkeitsgrenze), ggf. auch zu späterem Zeitpunkt (z. B. Eheschließung in 2023); ansonsten: Befreiungsoption bis spätestens 02.1.2023 rückwirkend zum 01.10.2022
- ALV: Befreiungsoption auch noch später (nach 02.1.2023), wirkt dann aber nicht mehr rückwirkend zum 01.10.2022, sondern ab Monat nach Antragstellung

WICHTIG: Spätestens ab 1. Januar 2024 liegt auch in der **KV/PV** und **ALV** eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, **keine** Übergangs-/Besitzstandsregelungen (inkl. Übergangsbereich) mehr



Übergangsregelungen laufen am 31. Dezember 2023 aus

• Personengruppe richtete sich nach RV (= 109), mögliche Beitragsgruppenschlüssel waren:

Minijob-Zentrale	Krankenkasse
KV = 0 oder 6	KV = 0 oder 1
RV = 1 oder 5	RV = 0
ALV = 0	ALV = 0 oder 1
PV = 0	PV = 0 oder 1

- Zum Auslaufen der Übergangsregelung sind ggf. erneut DEÜV-Meldungen zu übermitteln
- Faustregel: Immer dann, wenn zum 1. Oktober 2022 (oder später) der Krankenkasse eine Meldung zu übermitteln war, besteht auch zum Jahreswechsel 2023/24 Meldebedarf



BEISPIEL

Eine (zuletzt wieder) familienversicherte Hausaufgabenhilfe, seit Jahren für 10 Wochenstunden zu Mindestlohnbedingungen beschäftigt, geht ihrem Minijob über den Jahreswechsel 2023/24 hinaus weiter nach; ab 1. Januar 2024 also für **538,00 EUR**.

- DEÜV-Meldungen **zum Ende** der Übergangsregelung (RV-Pflicht unterstellt):
 - Abmeldung (31) zum 31. Dezember 2023 an die Krankenkasse (PGR 109/BGR 0010)
 (Anmeldung Minijob-Zentrale mit 109/6100 hat Bestand)

Hinweis: Bei Befreiung in der ALV wären zum Ende der Übergangsregelung keine DEÜV-Meldungen zu erstatten (Anmeldung Minijob-Zentrale mit 109/**6100** hat Bestand).



Alles Wichtige für das Jahr 2024

10

Frage: Wird die unterschiedliche Kinderzahl im Beitragsrecht ausreichend berücksichtigt?

> Erster Senat des Bundesverfassungsgerichts gibt mit Beschluss vom 7. April 2022 Antwort:



Ja, aufgrund des Anspruchs auf beitragsfreie Familienversicherung

Rentenversicherung:

Ja, aufgrund Rentenanspruch/-erhöhung durch Kindererziehungszeiten

Pflegeversicherung:

Nein, Gesetzgeber hatte Zeit bis zum 31. Juli 2023, um Abhilfe zu schaffen

Lösung: Beitragsabschläge seit 1. Juli 2023



Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

- Anhebung um 0,35 %, laut Gesetzesbegründung nötig zur Stabilisierung Finanzsituation und Absicherung bestehender/ausgeweiteter Leistungsansprüche
- Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz = 40,80 % (1.1.2023 = 40,45 %), Einhaltung 40-Prozent-Schwelle
 - bei Lohnzusatzkosten rückt in immer weitere Ferne
- PV-Beitragssatz wird (bislang) ausschließlich per Gesetz festgesetzt

Neu! Verordnungsermächtigung - und damit "leichtes Spiel" - für Bundesregierung

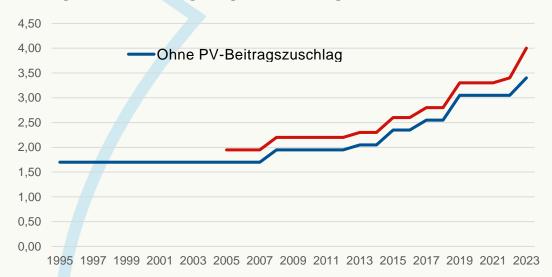
- "... ausschließlich zur **mittelfristigen Sicherung** der Zahlungsfähigkeit der sozialen Pflegeversicherung
 - [den Beitragssatz] durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen,
- mehrere Anpassungen durch Rechtsverordnung dürfen insgesamt nicht höher als 0,5
 Beitragssatzpunkte
 - über dem jeweils zuletzt gesetzlich festgesetzten Beitragssatz liegen."



Alles Wichtige für das Jahr 2024

12

Beitragssatzentwicklung Pflegeversicherung



Quelle: www.bmg.bund.de



PV-Beitragssatz

von 3,05 % auf **3,40** %

PV-Beitragszuschlag

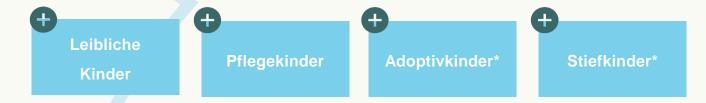
von 0,35 % auf **0,60** %

PV-Beitrag Kinderlose

von 3,40 % auf **4,00** %



Elterneigenschaft (weitgehend unverändert)



*) Familienband zu einem Zeitpunkt bewirkt, zu dem für das Kind eine **Familienversicherung** hätte begründet werden können (18. Lebensjahr, 23. Lebensjahr ohne Erwerbstätigkeit, 25. Lebensjahr in Schul-/Berufs-ausbildung, ohne Altersbegrenzung bei behinderten Kindern), bei Stiefkindern wird zudem ein gemeinsamer Haushalt verlangt

PRAXIS-TIPP: Ergänzende Informationen enthalten die Grundsätzlichen Hinweise vom 11. Juli 2023: www.informationsportal.de (in der SV-Bibliothek)



Einführung PV-Beitragsabschlag

- Geburtstag • Bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat o bei verstorbenen Kindern vollendet hätte; danach entfällt der Abschlag für dieses Kind
- Maximal 1,00 Beitragssatzpunkte bei fünf oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern; sind Abschläge für alle Kinder entfallen, gelten wieder 3,40 %:

Prozent	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 und mehr Kinder
Arbeitgeber (Sachsen)	1,70 (1,20)				
Arbeitnehmer (Sachsen)	1,70 (2,20)	1,45 (1,95)	1,20 (1,70)	0,95 (1,45)	0,70 (1,20)
	- 0	- 0	.25 / - 0,	25 // - 0	,25

HINWEIS: Beitragsabschlag auch für Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben



15

Einführung PV-Beitragsabschlag

- Kinder, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden nicht (mehr) berücksichtigt
- ACHTUNG: Sozialverband VdK führt Musterstreitverfahren gegen diese Altersbeschränkung
- Sobald bei mehr als 2 Kindern eines der Kinder das 25. Lebensjahr vollendet, führt dies dazu, dass der Beitragsabschlag nur noch für die verbliebene Anzahl der Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt wird

BEISPIEL: Haben 5 berücksichtigungsfähige Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, beträgt der Abschlag insgesamt **1,00**; vollendet eines der Kinder das 25. Lebensjahr, beträgt er ab Folgemonat noch **0,75**, vollendet ein weiteres Kind das 25. Lebensjahr, beträgt er **0,50** usw.

- Sind Betreuungs-/Erziehungsleistungen erbracht worden, kommt es **nicht darauf an**, ob und ggf. wie lange tatsächlich Betreuung/Erziehung des Kindes stattgefunden hat
- Unbedeutend ist, ob Kinder im **Ausland** geboren sind und/oder dort wohnen oder sich aufhalten

WICHTIG Bereits der Nachweis eines Kindes führt dazu, dass auf Dauer kein Beitragszuschlag anfällt



Nachweis Elterneigenschaft/Anzahl der Kinder

- Grundsatz: Alter und Kinderzahl sind gegenüber Arbeitgeber nachzuweisen
- Gilt nicht, wenn sich Angaben bereits **nachprüfbar** aus Personal-/Entgeltunterlagen ergeben (z. B. vorliegende Kopien von Geburtsurkunden im Zusammenhang mit Elternzeit/-geld)
- Einheitliches, zentralisiertes und **digitalisiertes Verfahren** für möglichst reibungslose und verwaltungsarme Verfahrensabläufe, um Arbeitgeber so weit wie möglich vor Prüfaufwand zu bewahren
- Einrichtung bis spätestens 31. März 2025, deswegen gilt Grundsatz erst für **ab 1. Juli 2025** geborene Kinder innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt mit Rückwirkung (bei Verspätung ab Folgemonat)
- Übergangsregelung: Nachweise für Kinder, die vor Inkrafttreten des PUEG geboren wurden, wirken stets vom 1. Juli 2023 an; bei Geburt vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 Rückwirkung ab Geburtsmonat



Alles Wichtige für das Jahr 2024

30. Juni 2025

Beitragsberechnung/-tragung

- Unverändert: **Beitrags uschlag** tragen kinderlose Arbeitnehmer **allein** (keine Beteiligung Arbeitgeber)
- Beitragssatz ist um Zuschlag zu erhöhen, d. h. es gelten dieselben beitragspflichtigen Zeiten/SV-Tage
 - (z. B. Teilmonate) und beitragspflichtigen Einnahmen (z. B. Beitragsbemessungsgrenze)

Beitragsverteilung seit 1. Juli 2023	Beitragssatz	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Ohne PV-Beitragszuschlag	3,40 %	1,70 %	1,70 %
 Beschäftigungsort Sachsen 	3,40 %	1,20 %	2,20 %
Mit PV-Beitragszuschlag	4.00 %	1,70 %	2,30 %
 Beschäftigungsort Sachsen 	4,00 %	1,20 %	2,80 %



Beitragsberechnung/-tragung

• Beitragszuschlag, Variante A: Gemäß Beitragsverfahrensverordnung (BVV) erfolgt Ermittlung des Arbeitgeberanteils durch Multiplikation des beitragspflichtigen Entgelts mit 1,70 % (Sachsen: 1,20 %) sowie des Arbeitnehmeranteils mit 2,30 % (Sachsen: 2,80 %)

BEISPIEL (Variante A)

Eine Arbeitnehmerin (BGR 1111, Berlin, 45 Jahre alt) ist **kinderlos** und bezieht ein festes Monatsgehalt in Höhe von 6.000,00 EUR im Monat.

Berechnung PV-Beiträge für Januar 2024 unter Berücksichtigung BBG-KV/PV:

Arbeitgeberanteil: 5.175,00 EUR x **1,70** % = 87,98 EUR

Arbeitnehmeranteil: 5.175,00 EUR x **2,30** % = 119,03 EUR

Gesamtbeitrag: 207,01 EUR



Beitragsberechnung/-tragung

Kurzarbeitergeld (bzw. ab 1. April 2024 auch Qualifizierungsgeld – dazu später mehr):
 PV-Beitragszuschlag aus dem Ist-Entgelt tragen Arbeitnehmer allein, allerdings kein Zuschlag aus dem Fiktiventgelt in Höhe von 80 % (stattdessen zahlt Bundesagentur für Arbeit pauschal an PV-Ausgleichsfonds)

BEISPIEL

Ein Arbeitnehmer (Jahrgang 2000, kinderlos) bezieht ein monatliches Gehalt in Höhe von 3.500,00 EUR. Aufgrund von Zulieferproblemen muss sein Arbeitgeber (Hessen) für Januar 2024 Kurzarbeit anmelden (50 %).

• Berechnung PV-Beiträge für Januar 2024 unter Berücksichtigung Kurzarbeit:

Arbeitgeberanteil: $(1.750,00 \times 1,70 \% =) 29,75 \text{ EUR} + (1.400,00 \times 3,40 \% =) 47,60 \text{ EUR} = 77,35 \text{ EUR}$

Arbeitnehmeranteil: 1.750,00 EUR x **1,70** % = 29,75 EUR

Beitragszuschlag für Kinderlose: 1.750,00 EUR x **0,60** % = 10,50 EUR

Gesamtbeitrag: 117,60 EUR



Alles Wichtige für das Jahr 2024

20

- PV-Beitragsabschlag: tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge nicht je zur Hälfte, ergibt sich der Beitrag gemäß Beitragsverfahrensverordnung (BVV) aus der Summe der getrennt berechneten Anteile
- Im Beitragsnachweis nicht gesondert ausgewiesen, sondern im PV-Beitrag enthalten (BGR 0001 / 0002)

BEISPIEL

Ein Arbeitnehmer (BGR 1111, Erfurt, 30 Jahre alt), hat 3 Kinder im Alter von 12 bis 18 Jahren und bezieht ein festes Monatsgehalt in Höhe von 4.000,00 EUR im Monat.

Berechnung PV-Beiträge für Januar 2024:

Arbeitgeberanteil: 4.000,00 EUR x **1,70** % = 68,00 EUR

Arbeitnehmeranteil: 4.000,00 EUR x **1,20** % = 48,00 EUR

(1,70 % ./. 2 x 0,25 % für Kinder 2 und 3)

Gesamtbeitrag: 116,00 EUR



Beitragsberechnung/-tragung im Übergangsbereich

PV-Beitragszuschlag (seit 1. Juli 2023: 0,60 %)



... aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme (BE) für den **Gesamtbeitrag** **PV-Beitragsabschlag** (seit 1. Juli 2023: 0,25 / 0,50 / 0,75 / 1,00 %)



... aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme (BE) für den **Arbeitnehmeranteil**



Alles Wichtige für das Jahr 2024

22

Beitragsberechnung/-tragung im Übergangsbereich

BEISPIEL

Ein 22-jähriger Arbeitnehmer (BGR 1111, Köln) hat 2 Kinder im Alter von 2 und 4 Jahren und bezieht ein festes Monatsgehalt in Höhe von 1.000,00 EUR (keine Einmalzahlungen).

• Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt im Übergangsbereich, Berechnung PV-Beiträge:

Gesamtbeitrag: 891,85 EUR x 1,70 % x 2 = 30,32 EUR Arbeitnehmeranteil: 648,65 EUR x 1,70 % = 11,03 EUR Differenz (Arbeitgeberanteil): 19,29 EUR PV-Beitragsabschlag: 648,65 EUR x 0,25 % = 1,62 EUR Arbeitnehmeranteil (gesamt): 11,03 EUR - 1,62 EUR = 9,41 EUR Gesamtbeitrag: 28,70 EUR



SV-Meldeportal mit Online-Speicher

- Krankenkassen stellen in Abstimmung mit den anderen SV-Trägern seit 2001 sv.net (www.svnet.info) als systemgeprüfte Ausfüllhilfe für die elektronische Datenübermittlung zur Verfügung
- Zuletzt nutzten rund 550.000 Arbeitgeber und deren Dienstleistungspartner sv.net, sie tauschen j\u00e4hrlich ca.
 25 Mio. Transaktionen in 23 Fachverfahren mit SV-Tr\u00e4gern aus
- Federführender **GKV-Spitzenverband hat ITSG** Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (weiterhin) mit operativer Durchführung/Programmierung beauftragt

PRAXIS-TIPP: Viele Informationen (z. B. FAQs) und Anwendungsstart unter: <u>www.sv-meldeportal.de</u>





SV-Meldeportal mit Online-Speicher





SV-Meldeportal mit Online-Speicher







Gründe, warum keine Daten aus sv.net übernommen werden

- Umbau bzw. Erweiterung von sv.net nach aktuellen Vorgaben wäre **nicht wirtschaftlich** und an einigen Stellen technisch ohne komplette Neuentwicklung nicht möglich gewesen
- Datenstruktur SV-Meldeportal mit sicherer Datenverschlüsselung ist mit sv.net nicht kompatibel und ein Import mit Datenkonvertierung wäre zu fehleranfällig gewesen
- Auch Sicherheit der Datenhoheit (z. B. Zuordnung von Datensätzen zu einer Betriebsnummer, welche im SV-Meldeportal angelegt sein muss) stand Migration entgegen



Mit Wirkung zum 02.01.2024 können mittels sv.net für nachfolgende Fachverfahren keine Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger abgerufen werden Dies gilt zB. für:

- Rückmeldungen EEL, Antwort zur Vorerkrankungsanfrage
- Fehlerrückmeldungen zu Entgeltbescheinigungen, Zahlstellenmeldungen, Meldungen zum Arbeitgeberkonto
- Antwort auf Anmeldungen zur Sozialversicherung ohne Versicherungsnummer
- Meldungen zur Abgabe eines A1 Antrags für Selbstständige können nur noch bis zum 15.01.2024 aus sv.net übermittelt werden



Alles Wichtige für das Jahr 2024

27

SV-Meldeportal mit Online-Speicher

- Online-Speicher ("Elektronischer Aktenschrank") für die Speicherung von Firmen-, Mitarbeiter- und Meldedaten (gem. § 95a Abs. 3 SGB IV)
- Verschlüsselt und eindeutig einer Betriebsnummer zugeordnet
- Damit kann der Zugriff auf die Daten nur von den jeweils **registrierten Nutzern** eines Unternehmens in entsprechender Rolle verwaltet werden
- Meldungen und Rückmeldungen werden für **5 Jahre** vorgehalten

WICHTIG ITSG führt laufend zentrale Datensicherungen durch



SV-Meldeportal mit Online-Speicher Was sind Neuerungen?

Funktion	sv.net	SV-Meldeportal	
Unterstützte Fachverfahren	23 Verfahren mit 74 Formularen	23 Verfahren mit 74 Formularen	•
Oberfläche Benutzer	Webanwendung ohne responsive Design Clientanwendung zur Installation	Webanwendung mit responsive Design (für Smartphone- und Tablet-Auflösungen)	
Barrierefreiheit (BITV 2.0)	Ja	Ja	
IT-Plattform	Bedingte Verfügbarkeit Single Server (nicht ausfallsicher)	Hohe Verfügbarkeit Redundante Server in zwei getrennten Rechenzentren	•
Datenspeicher	lokaler Datenspeicher des Benutzers	Online-Datenspeicher (5 Jahre)	•



SV-Meldeportal mit Online-Speicher Was sind Neuerungen?

Funktion	sv.net	SV-Meldeportal	
Kosten für Benutzer	nur Standard ist kostenfrei	kostenpflichtig für alle Benutzer (außer z. B. Selbstständige nach § 106a SGB IV)	
Registrierung	sv.net spezifisch (Premium und Standard)	mittels ELSTER-Organisationszertifikat und Vertretungsberechtigungsschreiben	•
Stammdatenverwaltung	begrenzt auf aktuelle Daten (comfort)	Stammdatenverwaltung mit Historie	
Abgesicherter Zugang und Mandantenverwaltung	ungeprüfte Abgabe für alle Betriebsnummern möglich	Prüfung über Betriebsnummer und durch eine Mandatsverwaltung	•
Sicherer Betrieb geprüft	Nein; nur GKV intern	Zertifizierung sicherer Betrieb nach ISO 27001	•



31. März 2024

• Die Nutzer der Ausfüllhilfe können in angemessenem Umfang an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden." (§ 95a Abs. 6 SGB IV)

Anwendergruppe 1 Single-Mandanten

Austausch von Meldungen nur für **eine** Betriebsnummer

36,00 EUR netto für 3 Jahre (1,00 EUR pro Monat)

Anwendergruppe 2 Multi-Mandanten

Austausch von Meldungen für **mehrere** Betriebsnummern

99,00 EUR netto für 3 Jahre (2,75 EUR pro Monat)

 Ausnahmen: Selbstständige, Anträge für Vergabe Zahlstellen- oder gesonderte Absendernummer

WICHTIG: Wer sich bis **31**. **März 2024** registriert, nutzt das SV-Meldeportal bis Ende 2024 in der Multi-Mandanten-Version **kostenfrei**!



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Beginn der Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber (Datenfeld: AU_ab_AG)



Ersterkrankung = AU-Beginn beim Arbeitgeber

Folgeerkrankung = Tag nach Ende vorheriger AU



(Abfrage Erst- und Folgeerkrankungen jeweils separat)



AU_ab_AG entscheidet darüber, an welche Krankenkasse die Anforderung geht, bei Krankenkassenwechseln in Einzelfällen bisher problematisch – Lösung: Weiterleitungsverfahren zwischen den Krankenkassen



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Vor Abschluss Krankenkassenwechsel



Weiterleitung, sofern neuer Kasse eAU-Daten (noch) nicht vorliegen + alte Kasse beantwortet AG-Anfrage

Nach Abschluss Krankenkassenwechsel:



Weiterleitung (proaktiv) nach Versicherungsende durch alte Kasse + neue Kasse beantwortet AG-Anfrage



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) - Rückmeldungen

- Prüfreihenfolge (Schritte werden so lange fortgesetzt, bis einer zutrifft);
 AU-Beginn beim Arbeitgeber ...
 - entspricht dem Beginn bei der Krankenkasse: Kasse übermittelt AU-Zeitraum (mit bislang vom "Gelben Schein" gewohnten Angaben, außer: behandelnder Arzt)
 - fällt in einen laufenden Zeitraum bei der Krankenkasse: Kasse übermittelt (ggf. zusätzlich) diesen AU-Zeitraum und im Feld "AU seit" den abweichenden AU-Beginn
 - liegt vor dem Beginn bei der Krankenkasse: Kasse übermittelt diesen AU-Zeitraum, sofern das Datum im Feld "AU_ab_AG" max. 5 Tage vor dem ihr übermittelten AU-Beginn liegt
 - liefert keine Übereinstimmung bei der Krankenkasse: Kasse übermittelt Kennzeichen 04 im Feld "Kennzeichen_aktuelle_Arbeitsunfähigkeit" (darüber hinaus keine weiteren Angaben)

*) geht innerhalb 14 Tagen noch eine passende Datenübermittlung ein, stellt die Kasse die AU-Daten von sich aus zur Verfügung



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

- Weiterleitung eAU-Anfragen von Kasse zu Kasse sorgt dafür, dass Arbeitgeber seltener Kennzeichen 04 (eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor) bekommen
- Ausnahmen: Arbeitnehmer wechselt in die PKV oder ins Ausland

PRAXIS-TIPP: eAU-Anfragen künftig nach Möglichkeit immer an **neue Kasse** übermitteln, damit Arbeitgeber ohne Mehraufwand ihre erwarteten Rückmeldungen erhalten



1. Januar 2024

Elternzeit: Arbeitgeber melden Beginn und Ende

- Neuer **Datensatz Fehlzeit (DSFZ):** Arbeitgeber übermitteln vom 1. Januar 2024 an Beginn (Abgabegrund "17") und Ende ("37") einer Elternzeit
- Bestandsfälle: Keine Meldungen, wenn Elternzeit über 31. Dezember 2023 hinaus andauert
- Nur, wenn Beschäftigung durch Wegfall Entgeltanspruch unterbrochen und Unterbrechung
 > 1 Kalendermonat (freiwillig Versicherte auch, wenn Unterbrechung ≤ 1 Kalendermonat)
- **Meldefrist:** spätestens mit nächster Entgeltabrechnung oder bei Nutzung einer Ausfüllhilfe innerhalb von 6 Wochen nach Beginn/Ende Elternzeit
- Privat krankenversicherte und geringfügig Beschäftigte sind von Meldepflicht ausgenommen



Elternzeit: Arbeitgeber melden Beginn und Ende

- Beschäftigungsverhältnis endet während Elternzeit: zusätzlich zur Abmeldung ("30") zum Tag des Beschäftigungsendes Meldung mit "37" abgeben
- Temporäre **geringfügige Beschäftigung** beim selben Arbeitgeber: keine zusätzlichen Meldepflichten hinsichtlich der Elternzeit
- Temporäre mehr als geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber: zum Tag vor Beschäftigungsbeginn Meldung mit "37" und – sofern weiterhin/erneut Elternzeit besteht – nach Beschäftigungsende erneute Meldung mit "17"
- Kassenwechsel während der Elternzeit: Meldung mit "17" an neue Kasse abgeben



BEISPIEL

Eine sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nimmt Elternzeit vom 1. September 2024 bis 31. August 2025, zum 1. Juli 2025 wechselt sie die Krankenkasse.

Folgende DEÜV-Meldungen sind vom Arbeitgeber **aufgrund der Elternzeit** abzugeben:

- Beginn-Meldung (17) an Krankenkasse A zum 1. September 2024
- Beginn-Meldung (17) an Krankenkasse B zum 1. Juli 2025
- Ende-Meldung (37) an Krankenkasse B zum 31. August 2025

Die Abgabe einer Ende-Meldung an Krankenkasse A ist **nicht** erforderlich.

HINWEIS: Wie immer gilt auch hier, dass der zugrundeliegende Tatbestand (Fehlzeit Elternzeit) von der Abrechnungssoftware maschinell erkannt und die Meldung automatisch ausgelöst wird.





Elektronischer Abruf der Krankenkasse

- Arbeitgeber (aber auch Zahlstellen von Betriebsrenten) können ab 1. Januar 2024 die zuständige Krankenkasse elektronisch beim GKV-Spitzenverband abrufen
- "Abfrage Mitgliedschaft Krankenkasse" (mit VSNR) nur, wenn trotz vorheriger Aufforderung von Beschäftigten keine, unvollständige oder falsche Informationen vorliegen
- Abfragen von Montag bis Freitag möglich, Rückmeldungen erfolgen innerhalb **24 Stunden** mit "Angabe Mitgliedschaft Krankenkasse":
 - 1 = Mitgliedschaft ermittelt, enthält BBNR der zum Abfrage-Zeitpunkt zuständigen Kasse
 - 2 = Keine Mitgliedschaft ermittelt, d. h. Arbeitgeber muss Nachforschungen anstellen

WICHTIG: Rückmeldung ersetzt nicht die elektronische Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse



1. Juli 2023

Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

- Anforderung erforderlicher Daten in Papierform in schätzungsweise 1,93 Mio. Fälle/Jahr, Einsparpotenzial Personal-/Sachkosten für Unternehmen ca. 24 Mio. Euro/Jahr
- Datenaustausch seit 1. Juli 2023 vollumfänglich im sog. Qualifizierten Meldedialog
 - per DSKK (DS Krankenkassenmeldung) mit Abgabegrund "06" (Anforderung Arbeitgeberdaten)
 - Rückmeldungen (Grund "01") bzw. Änderungen ("02") mit neuem DSAK (DS Arbeitgeberkonto)
- SEPA-Lastschriftmandat erteilen ist möglich, Widerrufe bedürfen allerdings weiterhin der Schriftform
- Anpassungen im DSAK zum 1. Januar 2024:
 - Betriebsnummer-Verursacher umbenannt in **Hauptbetriebsnummer**
 - Aufnahme von Angaben zur Rechtsform analog DSBD (DS Betriebsdaten)



1. Januar 2024

Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung (Rückblick)

1. Für alle Krankenkassen einheitliches **Bescheinigungsmuster** seit 1. Januar 2022



2. Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Abonnentenmodell seit 1. Juli 2022 (spätestens)



elektronisches **Antrags- und Bescheinigungsverfahren** vom 1. Januar 2024 an (Einsparpotenzial für Unternehmen laut Achtes SGB IV-Änderungsgesetz ca. 100 Mio. Euro/Jahr)

Übergangsfrist: Das SV-Meldeportal wird das Formular zum 01.07.2024 zur Verfügung stellen.

Eine gesetzliche Anordnung, dies verpflichtend zum 01.01. bereitzustellen, gab es nicht.



Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung

Obligatorisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren (ggf. im Abonnentenmodell):





Kasse A



Kasse B



- Anforderung einmalig oder im Abo, d. h. monatlich/Quartal/
- halbjährlich (unbefristet auf Widerruf)
- Bestehendes Abo mit Beginn elektronisches Verfahren neu beantragen!
- Ausstellung als qualifizierte (letzte 6 Monate) oder einfache UB, als Anhang im PDF-Format
- Zusätzlich ggf. in englischer Sprache (sofern angefordert)

^{*)} Sonstige Dienstleister haben ihre Bevollmächtigung stets (wenn auf Widerruf nur bei erster Antragstellung) nachzuweisen, als Anhang im PDF-Format



Datensatz Betriebsdaten (DSBD)

- Übermittlung relevanter Änderungen (schon bisher) sowie anlassbezogen Bestandsdaten (neu)
- Hintergrund: Kopplung von Betriebsnummer (BA) und Unternehmernummer (UV)
- Initialmeldung mit Abgabegrund "09" spätestens bis 31. Mai 2024

HINWEIS: Entgeltabrechnungsprogramme lösen die Initialmeldung automatisiert aus, d. h. grundsätzlich ohne Zutun des Arbeitgebers





2 Lohnsteuer



LOHNSTEUER Inflationsausgleichsgesetz

Erhöhung Grund- und Kinderfreibetrag

- Grundfreibetrag steigt erneut zum 1. Januar 2024 um 696 EUR auf 11.604 EUR
- Außerdem Rechtsverschiebung Tarifeckwerte (Vermeidung "kalte Progression")
- Anhebung Kinderfreibetrag je Elternteil zum 1. Januar 2024 um 180 EUR auf 3.192 EUR

Grundfr	eibetrag	Freibeträge Kinderexistenzminimum*		
2020	9.408 EUR	2020	7.812 EUR	
2021	9.744 EUR	2021	8.388 EUR	
2022	10.347 EUR	2022	8.548 EUR	
2023	10.908 EUR	2023	8.952 EUR	
2024	11.604 EUR	2024	9.312 EUR	

^{*)} Kinderfreibetrag plus Freibetrag für den Betreuungs-/Erziehungs-/Ausbildungsbedarf je Kind



LOHNSTEUER Inflationsausgleichsgesetz

31. Dezember 2024

Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise

- Bis 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen/Sachbezügen bis max. 3.000 EUR, z. B. 1.000 EUR in 2022, 1.000 EUR in 2023 und weitere 1.000 EUR in 2024
- Mehrfachbeschäftigte: Anspruch auf jeweils 3.000 EUR pro Dienstverhältnis
- Steuer-/Beitragsfreiheit, sofern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (also nicht im Rahmen von Entgeltverzicht/-umwandlung)
- **Dokumentation:** Arbeitgeber können Zusammenhang mit Preissteigerung "in beliebiger Form" deutlich machen, also z. B. auf Überweisungsträger

HINWEIS: Kein Progressionsvorbehalt, keine Berücksichtigung IAP in Steuererklärung



LOHNSTEUER Prämie als Inflationsausgleich

BEISPIEL

Ein Unternehmen zahlt, nachdem der Jahresabschluss ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2023 ausweist, im April 2024 erstmals einen Teilbetrag in Höhe von 1.000 EUR als IAP und in den Monaten Mai bis Dezember 2024 jeweils 250 EUR an alle seine Mitarbeiter.

• Die Leistungen sind steuer- und beitragsfrei. Der Höchstbetrag von 3.000 EUR und der Begünstigungszeitraum sind nicht überschritten.

HINWEIS: Laut Arbeitsgericht Paderborn sind Gleichbehandlungsgrundsatz und Maßregelungsverbot zwar grundsätzlich zu beachten, eine Differenzierung aus sachlichen Gründen kann jedoch zulässig sein; ggf. sind Kriterien offenzulegen und durch Tatsachen zu belegen

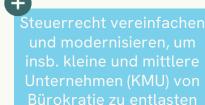


Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung?

 "Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness" am 30. August 2023 vom Bundeskabinett beschlossen



Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern und Impulse setzen, damit sie dauerhaft mehr investieren Transformation der Wirtschaft begleiten, d. h. Wettbewerbs-fähigkeit und Wachstums-chancen



- Anhebung GWG-Grenze (geringwertige Wirtschaftsgüter) von 800 auf 1.000 EUR
- Anwendung Fünftelungsregelung durch Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug entfällt
- Anhebung Abzugsgrenze für Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer von 35 auf 50 EUR





HINWEIS: Kürzung für Frühstück = 6 EUR (20 %) bzw. für Mittag-/Abendessen = jeweils 12 EUR (40 %)



Neuer Höchstbetrag für Betriebsveranstaltungen

- Steuerfreiheit, wenn Veranstaltung **allen Angehörigen** des Betriebes/Betriebsteils offensteht
- Unverändert sind maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich begünstigt
- Freibetrag steigt ab 1. Januar 2024 von 110 auf 150 EUR (inkl. Umsatzsteuer) je Betriebsfeier

BEISPIEL

Ein Unternehmen führt im Jahr 2024 drei Betriebsveranstaltungen mit Kosten von 100, 150 bzw. 200 EUR pro Teilnehmer durch. Die Arbeitnehmer nehmen an allen drei Veranstaltungen teil.

• Es werden die zweite und dritte Feier als begünstigt angesehen (Wahlrecht!), um den Freibetrag von 150 EUR pro Feier optimal auszunutzen. Steuerpflichtig sind 100 EUR für die erste und 50 EUR für die dritte Feier; diese Beträge können aber pauschal mit 25 % versteuert werden.



Gruppenunfallversicherung: Grenzbetrag Pauschalbesteuerung entfällt

- **Grundsatz:** geldwerter Vorteil, wenn Arbeitgeber Versicherungen für Arbeitnehmer abschließen
- Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (20 %) bei Gruppenunfallversicherungen
- Bisheriger Grenzbetrag (100 EUR) wird zum 1. Januar 2024 aufgehoben

BEISPIEL

Ein Arbeitgeber hat für seine Arbeitnehmer vor längerer Zeit eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen. Die Aufteilung nach Köpfen ergibt einen steuerpflichtigen Anteil je Arbeitnehmer von 120 EUR.

 Bis einschließlich 2023 erfolgt eine individuelle Versteuerung bei den Arbeitnehmern, da der Grenzbetrag von 100 EUR überschritten ist. Von 2024 an kann der Arbeitgeber die Lohnsteuerpauschalierung mit 20 % vornehmen.



LOHNSTEUER Zukunftsfinanzierungsgesetz

Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (Gewährung von Vermögensbeteiligungen wie z. B. Aktien, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile) **ab 1. Januar 2024**



Steuerfreibetrag (§ 3 Nr. 39 EStG) (sofern steuerfrei, auch **SV-frei**)



Anhebung von 1.440 auf **2.000 EUR** (ursprünglicher Regierungsentwurf: 5.000 EUR, bei Zusätzlichkeitserfordernis > 2.000 EUR)



Aufgeschobene Besteuerung (§ 19a EStG) (keine Anwendung, SV-pflichtig)



Regelung aus Fondstandortgesetz (2021) wird deutlich ausgeweitet und ihre Praxistauglichkeit verbessert

PRAXIS-TIPP: Siehe auch **BMF-Schreiben vom 16. November 2021**, Aktualisierung ist nach Inkrafttreten des Zukunftsfinanzierungsgesetzes zu erwarten.



LOHNSTEUER Zukunftsfinanzierungsgesetz

- Aufgeschobene Besteuerung ab 2024
- Unternehmensanteile von Arbeitgeber oder auch (Gründungs-)Gesellschafter des Arbeitgebers
- Problematik sog. vinkulierter Anteile bei Start-ups: Anwendung § 19a EStG künftig auch dann, wenn Verfügung über Beteiligung für Arbeitnehmer rechtlich unmöglich
- Bis zu 1.000 Mitarbeiter (bisher 250 Mitarbeiter), bis zu 100 Mio. Euro (50 Mio. Euro) Jahresumsatz und 86 Mio. Euro (43 Mio. Euro) Jahresbilanzsumme
- Unschädliche KMU-Schwellenwert-Überschreitung: 7 Jahre (bisher 2 Jahre)
- Gründungszeitpunkt des Unternehmens: 20 Jahre (bisher 12 Jahre) vor Beteiligungszeitpunkt
- Finale Besteuerung (spätestens) nach 15 Jahren (bisher 12 Jahre), auch für Übertragungen vor 2024
- Anteilsrückerwerb bei Beendigung Dienstverhältnis: nur Versteuerung tatsächlich an Arbeitnehmer gezahlter Vergütung, auch für Übertragungen vor 2024



LOHNSTEUER Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

Aufbewahrungsfristen für Entgeltunterlagen

Sozialversicherung (§ 28f Abs. 1 SGB IV)



Unverändert: bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung (mind. alle 4 Jahre) folgenden Kalenderjahres

Lohnsteuer (§§ 41 Abs. 1 Satz 9 EStG, 147 Abs. 3 Satz 1 AO)



Unverändert: bis zum Ablauf des 6. Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt

Reduziert: Unterlagen zur betrieblichen Gewinnermittlung (z. B. Buchungsbelege) sollen laut BEG IV künftig anstatt 10 nur noch 8 Jahre aufbewahrt werden müssen



7 Arbeit/Soziales



Neue Partnerfreistellung ("Vaterschaftsurlaub")

- Referentenentwurf Familienstartzeit-Gesetz, Inkrafttreten geplant für den 1. Januar 2024
- **Zweck:** soll vorrangig dem Gesundheitsschutz der Frau dienen, die entbunden hat, daher erfolgt Regelung im **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**
- Partnerfreistellung (kein originärer Anspruch für Väter!) für abhängig Beschäftigte in den ersten
 - **10 Arbeitstagen ab Entbindungstag** (oder ab darauffolgendem Arbeitstag, z. B. bei Geburt am arbeitsfreien Wochenende)
- **Partnerschaftslohn** in Höhe durchschnittliches kalendertägliches Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor der Entbindung*

WICHTIG: Anders als bisher beim Anspruch nach § 616 BGB sollen Arbeitgeber die Kosten nicht alleine tragen, sondern erhalten vollen Erstattungsanspruch aus U2 – Umlage 2

*Selbstständige haben ggf. Anspruch auf Partnerschafts(tage)geld gegenüber GKV/PKV



Begriffsbestimmung

Partner oder Partnerin im Sinne MuSchG sind:



1. der andere Elternteil, der mit der Frau, die entbunden hat, in einem Haushalt lebt, **oder**



2. eine andere Person, die mit der Frau, die entbunden hat, eine Lebenspartnerschaft geschlossen hat und mit ihr in einem Haushalt lebt, **oder**



3. eine von der Frau während der Schwangerschaft oder nach ihrer Entbindung benannte Person, wenn der andere Elternteil nicht mit der Frau in einem Haushalt lebt

HINWEIS: Nach **Nr. 1** ist i. d. R. nur der Vater berechtigt, eine ersatzweise Benennung einer 3. Person ist in diesen Fällen nicht möglich, auch wenn der Vater verhindert sein sollte; für Lebenspartner nach **Nr. 2** gilt dies entsprechend. Nach **Nr. 3** kann stets nur <u>eine</u> Person (z. B. gute Freundin) benannt werden.



Mitteilungs- und Nachweispflichten

- Schwangerschaft und voraussichtlicher Entbindungstag sollen Arbeitgeber mitgeteilt werden
- Verlangt der Arbeitgeber einen Nachweis über die Entbindung, hat die entbundene Frau die Rechtspflicht, dem Partner oder der Partnerin (= Arbeitnehmer) ein Zeugnis



HINWEIS: Verpflichtung zur Übernahme der Zeugnis-Kosten durch Arbeitgeber nicht eindeutig.



Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen

- **Novum:** U2 gleicht künftig nicht nur Mutterschaftsaufwendungen zu 100 % aus, sondern mit dem Partnerschaftslohn auch Leistungen für Väter
- U2 verliert damit Charakter als **allein auf Frauen bezogene** Lohnnebenkosten
- Rückgriff auf bewährtes U2-Verfahren soll Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen vermeiden
- Läuft hinaus auf "Partnerfreistellung" als neue Art der Fehlzeit in Abrechnungsprogrammen
- Mutmaßlich Aufnahme eines neuen Datenbausteins "Partnerschaftslohn" in Datensatz DSER (Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen)

PRAXIS-TIPP: Aktualisierte Grundsätze mit Verfahrens-/Datensatzbeschreibung zu gegebener Zeit abrufbar unter: www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik: Arbeitgeberverfahren)



Ausweitung Elterngeldanspruch für Geburten ab 1. Januar 2024 (geplant)



Anspruch bei Frühgeburten **bereits vor der 37. SSW** (maßgeblich ist der voraussichtliche Entbindungstag laut Zeugnis Arzt/Hebamme):

Geburt Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag	4 (bislang: 6	8	12	16
Zusätzliche Monate Basiselterngeld	1	2	3	4



Arbeit/Soziales Änderung des Arbeitszeitgesetzes

BMAS-Gesetzentwurf zur Umsetzung des BAG-Urteils vom 13. September 2022

Was kommt - voraussichtlich - auf Arbeitgeber bzgl. Arbeitszeiterfassung zu?

- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer sind jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch (eine bestimmte Art wird nicht vorgeschrieben) aufzuzeichnen
- Arbeitszeitnachweise (Aufzeichnungen der Arbeitszeit, Verzeichnis der Arbeitnehmer) sind – wie schon bisher – mindestens zwei Jahre aufzubewahren
- Pflichten gem. ArbZG bestehen neben anderen (z. B. MiLoG), d. h. sie sind unabhängig voneinander zu erfüllen und werden unabhängig voneinander kontrolliert
- Arbeitgeber können Pflichten auf Arbeitnehmer oder Dritte (z. B. Vorgesetzte)
 übertragen, bleiben jedoch verantwortlich für deren ordnungsgemäße Umsetzung
- **Vertrauensarbeitszeit** bleibt möglich, d. h. Verzicht auf Festlegung Arbeitszeitbeginn/ende und Vertrauen auf Vertragserfüllung ohne Überprüfung



Arbeit/Soziales Änderung des Arbeitszeitgesetzes

BMAS-Gesetzentwurf zur Umsetzung des BAG-Urteils vom 13. September 2022

Was kommt - voraussichtlich - auf Arbeitgeber bzgl. Arbeitszeiterfassung zu?

- Arbeitnehmer müssen auf Verlangen in geeigneter Weise über Arbeitszeitaufzeichnungen informiert werden (z. B. Aushändigung Ausdruck oder auch auf elektronischem Wege)
- Tariföffnungsklausel ermöglicht andere als elektronische Form (z. B. händisch in Papierform) oder einen späteren Zeitpunkt (aber: max. 7 Kalendertage nach der Arbeitsleistung)
- Tariföffnungsklausel auch bzgl. Arbeitnehmer, bei denen wegen besonderer Merkmale der ausgeübten Tätigkeit die Arbeitszeit nicht gemessen werden kann
- **Generelle Ausnahmen**: Arbeitgeber ≤ 10 Arbeitnehmer; Arbeitgeber ohne Betriebsstätte im Inland, die ≤ 10 Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden; Privathaushalte
- Übergangsregelung, d. h. keine zwingende elektronische Form nach Verkündung: 1
 Jahr für alle, 2 Jahre für Betriebe ≤ 250 Arbeitnehmer, 5 Jahre für Betriebe ≤ 50

 Arbeitnehmer



31. Juli 2024

Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit

- Betriebliche Kurzarbeit soll möglichst für berufliche Weiterbildung genutzt werden
- Verlängerung befristete Sonderregelung (§ 106a SGB III) um ein Jahr bis 31. Juli 2024
 - Voraussetzungen: Maßnahmedauer ≥ 120 Stunden und zertifizierter Bildungsträger
 - Übernahmen der vom Arbeitgeber allein zu tragenden **SV-Beiträge** zur Hälfte (in pauschalierter Form)
 - Übernahme der anteiligen bzw. vollständigen **Lehrgangskosten** (abhängig von Betriebsgröße)

HINWEIS: Für während der Kurzarbeit begonnene Maßnahmen werden Förderleistungen nach o. g. Sonderregelung und nicht nach der allgemeinen Regelung (§ 82 SGB III, dazu gleich mehr) erbracht



Arbeitsentgelt während beruflicher Weiterbildung

• Bis 31. März 2024 (gem. "Arbeit-von-morgen-Gesetz"):

< 10 Beschäftigte (Kleinstunternehmer) Bis zu 75 %* < 250 Beschäftigte (Kleine/mittlere Unternehmen) Bis zu 50 %*

≥ 250 Beschäftigte (Größere Unternehmen) Bis zu 25 %* ≥ 2.500 Beschäftigte (Große Unternehmen) Bis zu 25 %*

• Ab 1. April 2024 (gem. Weiterbildungsförderungsgesetz):

< 50 Beschäftigte (Kleinstunternehmer) Bis zu 75 %* < 500 Beschäftigte (Kleine/mittlere Unternehmen) Bis zu 50 %*

≥ **500** Beschäftigte (Größere Unternehmen) **Bis zu 25** %* *) Kostenerstattung durch BA, kein Berufsabschluss ggf. 100 %



Beteiligung der Arbeitgeber an den Lehrgangskosten

• Bis 31. März 2024 (gem. "Arbeit-von-morgen-Gesetz"):

< 10 Beschäftigte (Kleinstunternehmer) Bis zu 100 %* < 250 Beschäftigte (Kleine/mittlere Unternehmen) Bis zu 50 %*

≥ **250** Beschäftigte (Größere Unternehmen) **Bis zu 25** %* ≥ 2.500 Beschäftigte (Große Unternehmen) Bis zu 25 %*

• Ab 1. April 2024 (gem. Weiterbildungsförderungsgesetz):

< 50 Beschäftigte (Kleinstunternehmer) Bis zu 100 %* < 500 Beschäftigte (Kleine/mittlere Unternehmen) Bis zu 50 %*

≥ **500** Beschäftigte (Größere Unternehmen) **Bis zu 25** %* *) Kostenerstattung durch BA, > 45 Jahre/schwerbehindert ggf. 100 %



Neues Qualifizierungsgeld

- Betriebe mit **strukturwandelbedingtem** Qualifizierungsbedarf bei **≥ 20** % der Belegschaft (≥ 10 % bei Betrieben < 250 Beschäftigte)
- Arbeitgeber finanziert berufliche Weiterbildung/keine Förderleistungen nach § 82 SGB III
- Regelungen in Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung (Ausnahme: Betriebe < 10 Beschäftigte)
- Förderung nur für ungekündigte/nicht beendete Arbeitsverhältnisse
- Beschäftigte erhalten **Qualifizierungsgeld** in Höhe 60/67 % (analog Kurzarbeitergeld)
- Weiterbildender Arbeitgeber darf bis Soll-Entgelt aufstocken, für Beschäftigung bei anderem Arbeitgeber gilt Freibetrag analog Arbeitslosengeld (165 EUR/Monat)

PRAXIS-TIPP: Weitere Informationen (zu gegebener Zeit) unter: www.arbeitsagentur.de



Wichtige Sozialversicherungswerte

	West	Ost		
Bezugsgröße (Monat)				
Kranken- und Pflegeversicherung	3.535,00 EUR			
Renten- und Arbeitslosenversicherung	3.535,00 EUR	3.465,00 EUR		
Beitragsbemessungsgrenze (Monat)				
Kranken- und Pflegeversicherung	5.175,50 EUR			
Renten- und Arbeitslosenversicherung	7.550,00 EUR	7.450,00 EUR		



Wichtige Sozialversicherungswerte

	West	Ost	
Versicherungspflichtgrenze (Jahr)			
Allgemeine	69.300,00 EUR		
 Besondere (PKV am 31.12.2002) 	62.100,	00 EUR	



Beitragssätze

K	rankenversicherung		Un	nlageversicherung	
•	Allgemeiner Beitragssatz	14,60 %	•	U1 bei 70% Erstattung	3,46 %
•	Ermäßigter Beitragssatz	14,00 %	•	(Umlage bei Krankheit)	
•	Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,7 %	•	U2 bei 100% Erstattung	0,45 %
R	entenversicherung	18,60 %	•	(Umlage bei Mutterschaft)	
A	rbeitslosenversicherung	2,60 %			
P	flegeversicherung	3,40 %	•	Insolvenzgeldumlage	0,06 %
•	Beitragszuschlag für Kinderlose	0,60 %			



Abgabe- und Fälligkeitstermine

Eingang	Januar 25.	Februar 23.	März 22.	April 24.	Mai 24./27. *	Juni 24.
Beitragsnachweis	Juli 25.	August 26.	September 24.	Oktober 24. */ 25. *	November 25.	Dezember 19.

Zahlungseingang	Januar 29.	Februar 27.	März 26.	April 26.	Mai 28./29. *	Juni 26.
	Juli 29.	August 28.	September 26.	Oktober 28. */ 29. *	November 27.	Dezember 23.

^{*} Maßgeblich ist der Hauptsitz der Einzugsstelle (Krankenkasse).



Die mkk – ein starker Partner

- Betriebliche Gesundheitsförderung im Unternehmen
- Azubi-Service für Ihre Nachwuchskräfte
- Krankenkasse mit gesellschaftlicher Verantwortung (CSR)
- Fachportal für Arbeitgeber
- Newsletter exklusiv für Arbeitgeber
- Persönlicher Ansprechpartner je Region





meine krankenkasse



Celina Leppin
Fachberaterin Firmenkunden
Tel.: 0152 25720638
Mail: Celina.Leppin@meinekrankenkasse.de



Karolina Januszke
Account Managerin
Tel.: 0152 59710625
Mail: Karolina.Januszke@meine-krankenkasse.de



Account Managerin
Tel.: 0162 4994674
Mail: Jekaterina.lsakow@meine-krankenkasse.de



Unser Arbeitgeber-Portal www. arbeitgeber.meine-krankenkasse.de